

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln		Vorlage-Nr: VO/GV10/2010-158
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 14.01.2010
		Einreicher: Bürgermeister
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	03.02.2010	Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt Hohen Viecheln
Ö	08.03.2010	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Viecheln beschließt, den Flächennutzungsplan wie folgt zu ändern (1. Änderung):

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ wird im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) – nach § 4 BauNVO ausgewiesen.
2. Die Wohnbaufläche nördlich der Landesstraße L 031 – Ortsausgang Hohen Viecheln in Richtung Ventschow wird um ca. 8.000 m² reduziert und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Planungsziel der Änderung des FNP

Auf Beschluss der Gemeindevertretung wird für das Gebiet: Gemarkung Hohen Viecheln, Flur 2, Flurstücke-Nr. 75/1 und 75/3 in Ortsrandlage von Hohen Viecheln der Bebauungsplan Nr. 6 „Moidentiner Weg“ aufgestellt. Das Planungsziel besteht in der Schaffung von Baurecht für eine ergänzende Wohnbebauung.

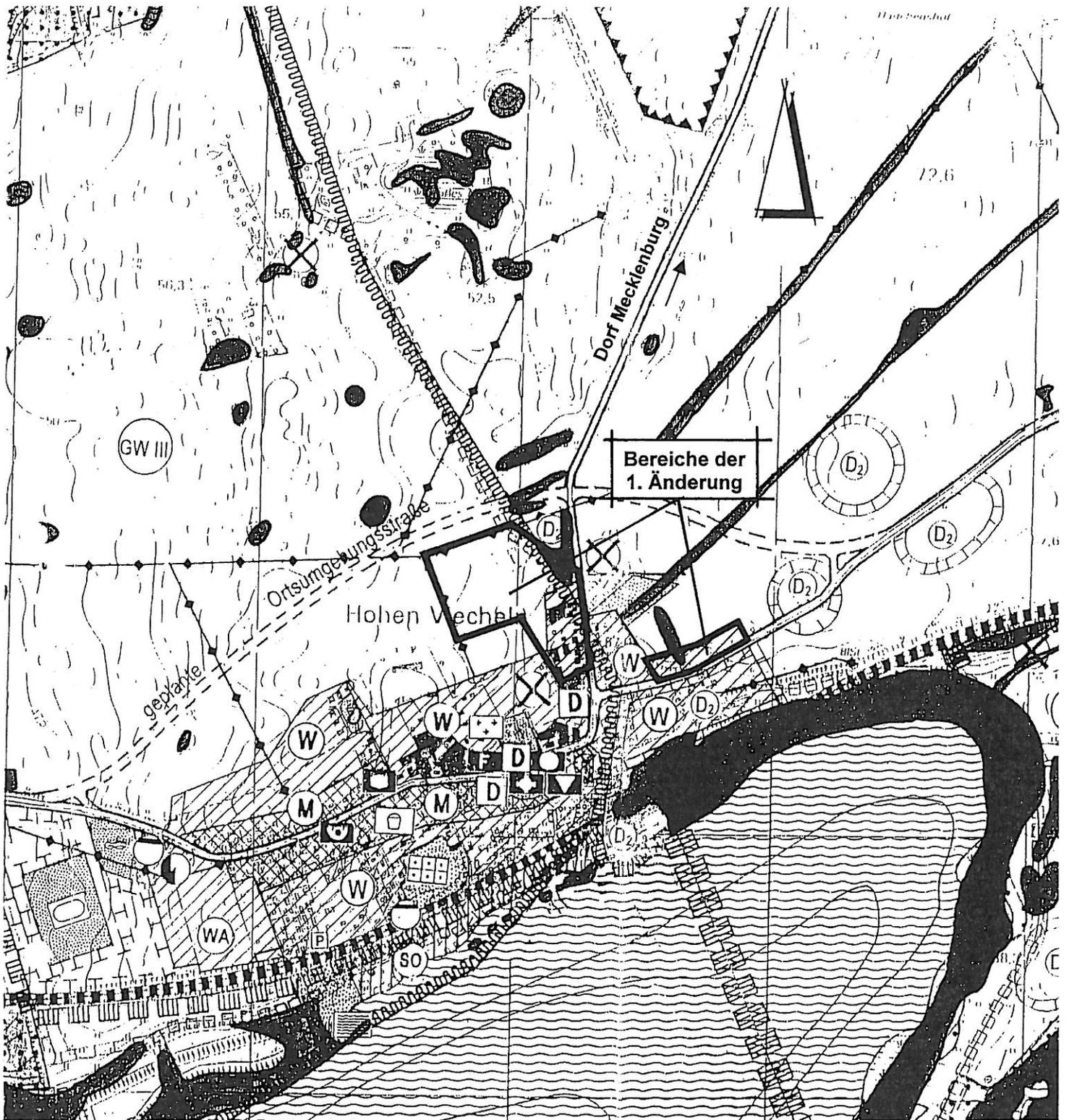
Im wirksamen FNP ist das B-Plangebiet teilweise als Wohnbaufläche und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, ist die Fläche entsprechend den künftigen Festsetzungen des B-Planes als „Allgemeines Wohngebiet“ darzustellen.

Zur Erfüllung landesplanerischer Hinweise hat die Gemeindevertretung am 21.08.2006 die teilweise Rücknahme der im FNP ausgewiesenen Wohnbaufläche nördlich der Landesstraße L 031 in Richtung Ventschow beschlossen. Im Zuge der FNP-Änderung wird dieser Beschluss mit umgesetzt.

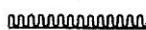
Anlage/n:

Auszug Flächennutzungsplan

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



Wohnbauflächen



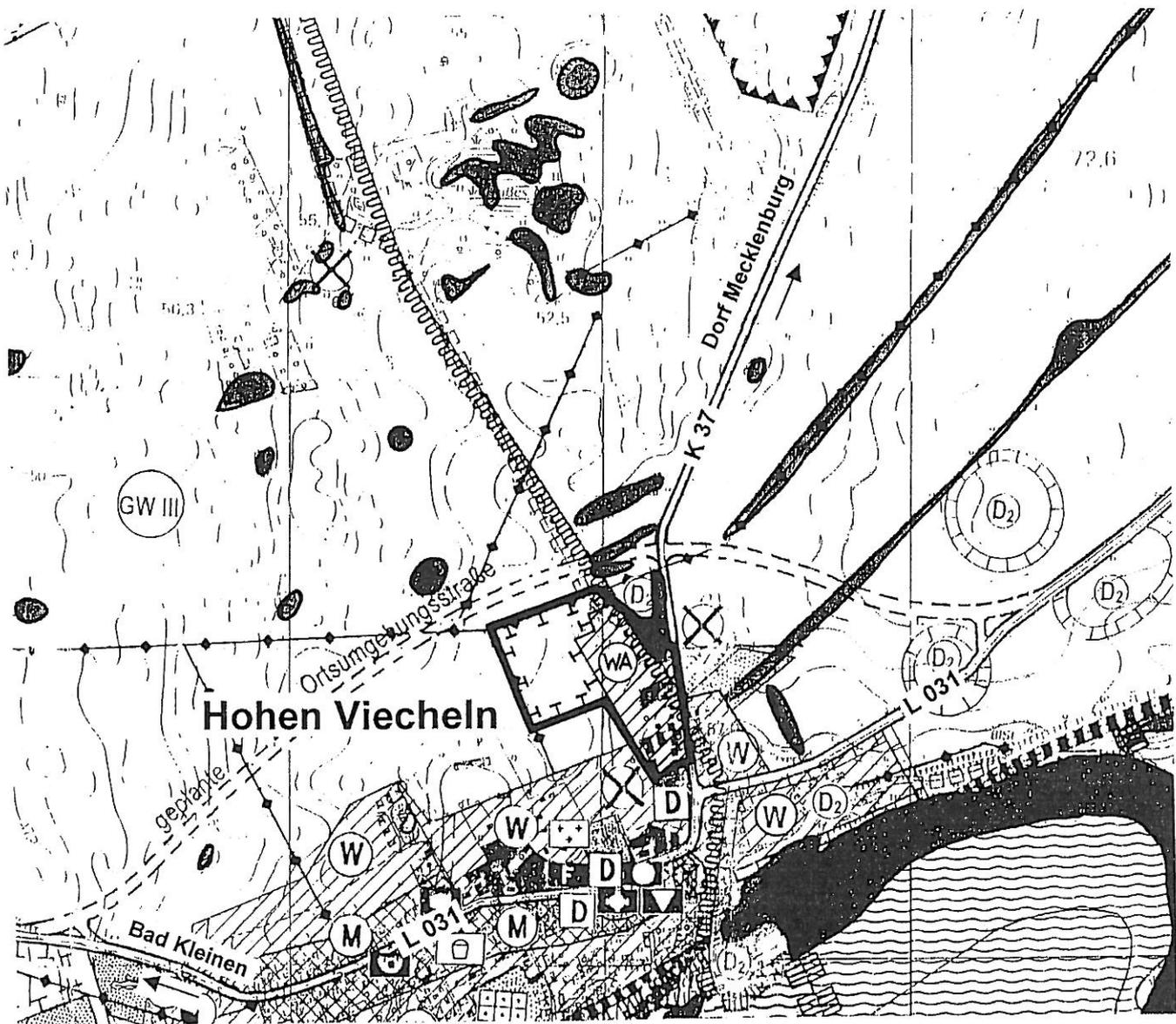
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Auszug Flächennutzungsplan Gemeinde Hohen Viecheln

- Ortslage Hohen Viecheln -

(vor der 1. Änderung)

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln, M 1 : 10 000



Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	Darstellungen	
	Art der baulichen Nutzung	§ 5 (2) Nr.1 BauGB
	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	Bereich der 1. Änderung	
	Umgrenzung von Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 (2) Nr. 10 u. (4) BauGB
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	§ 5 (2) Nr. 7 u. (4) BauGB